

**Rekurskommission der  
Evangelisch-reformierten Landeskirche  
des Kantons Zürich**

Geschäft Nr. 2018-02

**Rekursentscheid  
der 2. Abteilung vom 15. August 2018**

**Mitwirkende:**

Margreth Frauenfelder (Vorsitz), Stephan Kübler, Joachim Reichert.

In Sachen

**A.**

**Rekurrent**

gegen

**Bezirkkirchenpflege B.**

**Rekursgegnerin**

und

**Kirchenrat des Kantons Zürich**

**Vorinstanz**

**betreffend Entlassung als Mitglied der Kirchenpflege C.**

hat sich ergeben:

- I. Die Kirchenpflege C. stellte mit schriftlicher Eingabe vom 29. November 2016 bei der Bezirkskirchenpflege B. das Begehren, A., Mitglied der Kirchenpflege C., sei, angesichts der anhaltenden Gefahr, die er für die Behörde und die Gemeinde darstelle, und der für die Behörde und die Angestellten anhaltend schwierigen und psychisch belasteten Zusammenarbeit mit A., im Amt einzustellen. Dem Gesuch lag ein Antrag bei, der eine fünf Seiten umfassende Darstellung von Vorkommnissen enthält. Mit Präsidialverfügung vom 1. Dezember 2016 stellte die Bezirkskirchenpflege B. A. superprovisorisch im Sinn einer vorsorglichen Massnahme im Amt als Kirchenpflegemitglied ein. Mit Zwischenbeschluss vom 18. Januar 2017 bestätigte die Bezirkskirchenpflege B. die Einstellung im Amt für die Dauer des Verfahrens. Die Bezirkskirchenpflege B. holte zum Antrag der Kirchenpflege C. eine schriftliche Stellungnahme von A. ein und führte anschliessend einen zweiten Schriftenwechsel durch. Mit Beschluss der Bezirkskirchenpflege B. vom 5. Juli 2017 wurde A. unter Verdankung seiner grossen Verdienste per sofort als Mitglied der Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde C. entlassen (Dispositiv Ziff. 3), und die Kirchenpflege wurde eingeladen, eine Ersatzwahl anzuordnen (Dispositiv Ziff. 4).
- II. A. erhob am 7. August 2017 beim Kirchenrat Rekurs gegen Dispositiv-Ziff. 3 und 4 des Beschlusses der Bezirkskirchenpflege B. vom 5. Juli 2017 und beantragte, diese Entscheide seien aufzuheben und die Kirchenpflege C. sei anzuweisen, den Rekurrenten wieder in sein früheres Ressort einzusetzen. Der Kirchenrat wies den Rekurs mit Beschluss vom 31. Januar 2018 ab.
- III. Gegen den Beschluss des Kirchenrates vom 31. Januar 2018 erhob A. mit Eingabe vom 5. März 2018 Rekurs bei der Rekurskommission mit den folgenden Rechtsbegehren:
- „1. Der Beschluss des Kirchenrats vom 31. Januar 2018 sei aufzuheben und insofern abzuändern, als die Dispositiv-Ziff. 3 und 4 des Beschlusses der Bezirkskirchenpflege B. vom 5. Juli 2017 aufzuheben sind. Die Kirchenpflege der Kirchgemeinde C. sei anzuweisen, mich mit sofortiger Wirkung wieder in mein früheres Ressort einzusetzen.

2. Eventualiter sei der Beschluss des Kirchenrats vom 31. Januar 2018 aufzuheben und die Sache sei zur Neuurteilung an den Kirchenrat zurückzuweisen.
  3. Es seien die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens beizuziehen.
  4. Es sei mir gegenüber offenzulegen, wer an dem Beschluss des Kirchenrates vom 31. Januar 2018 im Einzelnen mitgewirkt hat.“
- IV.** Am 12. März 2018 trat die Geschäftsleitung der Rekurskommission auf den Rekurs von A. vom 5. März 2018 vorläufig ein und wies ihn der 2. Abteilung zu Behandlung zu.
- V.** Die Bezirkskirchenpflege B. (Rekursgegnerin) verwies mit Schreiben vom 21. März 2018 auf die Erwägungen in ihrem Beschluss vom 5. Juli 2017 und im Rekursentscheid des Kirchenrats und verzichtete auf eine Rekursantwort.
- VI.** Mit Eingabe vom 28. März 2018 reichte der Kirchenrat (Vorinstanz) die Verfahrensakten, einschliesslich der Einlegerakten der Bezirkskirchenpflege B., ein. Auf eine Stellungnahme zum Rekurs vom 5. März 2018 verzichtete der Kirchenrat. Hinsichtlich des Rekursantrags 4 führte er in seinem Schreiben vom 28. März 2018 die Personen auf, die am angefochtenen Beschluss vom 31. Januar 2018 mitwirkten. Die Rekurskommission stellte das Schreiben des Kirchenrates (act. ...) dem Rekurrenten am 17. April 2018 zur Kenntnis zu.
- VII.** Die Kirchenpflege C. wurde mit Schreiben der Rekurskommission vom 17. April 2018 zur freigestellten Vernehmlassung zum Rekurs von A. vom 5. März 2018 eingeladen (act. ...). Sie liess sich innert der angesetzten Frist nicht vernehmen.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

- 1.** Die Zuständigkeit der Rekurskommission ist von Amtes wegen zu prüfen (Art. 229 Kirchenordnung vom 17. März 2009 [KO; LS 181.10] i.V.m. § 70 des

Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG; LS 175.2] i.V.m. § 5 Abs. 1 VRG).

Der vorliegende Rekurs richtet sich gegen einen Rekursentscheid des Kirchenrates über eine erstinstanzliche Anordnung der Bezirkskirchenpflege B. Die Rekurskommission ist zur Beurteilung grundsätzlich zuständig (Art. 228 Abs. 1 lit. b KO). Von der Zuständigkeit der Rekurskommission ausgenommen sind Anordnungen und Rekursentscheide im Bereich des Personalrechtes (Art. 228 Abs. 2 KO). Im Personalrecht geregelt sind die Arbeitsverhältnisse von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von Angestellten der Kirchgemeinden und der Landeskirche (Art. 99 KO i.V. mit § 1 Personalverordnung), nicht jedoch das Rechtsverhältnis zwischen Behördemitglied und Kirchgemeinde. Die Zuständigkeit der Rekurskommission ist daher für den vorliegenden Fall, der das Amtsverhältnis eines Behördemitglieds betrifft, zu bejahen.

2. Der Rekurs ist innert der Rekursfrist von 30 Tagen erhoben worden. Auch die übrigen Prozessvoraussetzungen sind erfüllt.
3. Die Vorinstanz überwies am 28. März 2018 ihre vollständigen Verfahrensakten einschliesslich der Einlegerakten der Rekursgegnerin an die Rekurskommission (act. ....). Dem Rekursantrag 3 wurde somit entsprochen. Der Rekurrent hatte bei der Vorinstanz Einsicht in diese Akten genommen (act. ...).
4. Mit dem Rekursantrag 4 verlangt der Rekurrent, es sei ihm gegenüber offenzulegen, wer am Beschluss des Kirchenrates vom 31. Januar 2018 im Einzelnen mitgewirkt hat. Der Betroffene hat Anspruch auf Bekanntgabe der Behördemitglieder, die beim Entscheid mitwirken. Die Bekanntgabe kann in irgendeiner Form erfolgen (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Rz 980; BGE 114 Ia 278 E. 3). Die Vorinstanz hielt in ihrem Schreiben vom 28. März 2018 alle Personen, die an ihrem Beschluss vom 31. Januar 2018 mitwirkten, mit Namen und Funktion fest (act. ...). Dieses Schreiben wurde dem Rekurrenten am 18. April 2018 zugestellt (act. ...). Damit wurde seinem Rekursantrag 4 entsprochen.

Dieser Antrag ist damit erledigt. Von der Gelegenheit, sich zum Schreiben der Vorinstanz vom 28. März 2018 zu äussern, machte der Rekurrent keinen Gebrauch.

**5.** Streitgegenstand bildet die von der Rekursgegnerin mit Beschluss vom 5. Juli 2017 angeordnete und von der Vorinstanz bestätigte Entlassung des Rekurrenten aus dem Amt als Mitglied der Kirchenpflege C. Der Rekurrent bestreitet die Rechtmässigkeit der angeordneten Entlassung. Er macht in erster Linie geltend, die gegen seinen Willen angeordnete Entlassung aus dem Amt sei unzulässig, da eine gesetzliche Grundlage dafür fehle. Das Zürcher Recht kenne nur die Entlassung aus dem Amt auf eigenes Gesuch gemäss Gesetz über die politischen Rechte (GPR) oder die Amtsenthebung. Eine administrative Entlassung aus dem Amt gebe es nicht. Die Rekursgegnerin habe eine Entlassung ohne Schuldzuweisung beschlossen und sich explizit auf § 36 Ab. 1 lit. d GPR gestützt. Die angeordnete Entlassung aus dem Amt sei gegen seinen Willen erfolgt und somit unzulässig. Weiter macht der Rekurrent geltend, auch eine Amtsenthebung wäre unzulässig, da die Voraussetzungen dafür nicht gegeben seien. Eine Amtsenthebung komme nur als ultima ratio in Betracht bei schwerwiegenden oder wiederholten Verletzungen der Amtspflicht. Es gebe keinerlei Beweise für eine Verletzung der Amtspflicht, geschweige denn für eine schwerwiegende Verletzung derselben. Der Kirchenrat halte dem Rekurrenten verschiedene Verhaltensweisen vor, wobei er einzig auf die Parteivorbringen des Kirchenpflegepräsidenten abstelle. Die erhobenen Vorwürfe seien unrichtig und ungenügend festgestellt. Zudem habe der Kirchenrat keine Anwendung milderer Mittel geprüft.

**6.** Zunächst ist zu prüfen, ob für die Anordnung der aufsichtsrechtlichen Entlassung aus dem Amt eine genügende gesetzliche Grundlage besteht.

**6.1** Die Vorinstanz führt in ihren Erwägungen zu den Rechtsgrundlagen der angefochtenen Entlassung aus, die Bezirkskirchenpflege sei gestützt auf Art. 186 lit. b und lit. d KO und §§ 8 und 9 Verordnung über die Aufsicht und Visitation in den Kirchgemeinden vom 26. Januar 2011 (AViVO, LS 181.43) befugt, die

geeigneten aufsichtsrechtlichen Massnahmen zu treffen. Da der Katalog von geeigneten Massnahmen in § 9 Abs. 1 AViVO nicht abschliessend sei, könne aufsichtsrechtlich auch eine vorzeitige Entlassung aus dem Amt erfolgen (so § 168 Abs. 1 lit. f Gemeindegesetz vom 20. April 2015, GG; LS 131.1), wenn die Voraussetzungen gemäss § 167 GG vorliegen. Die Entlassung von Behördenmitgliedern aus administrativen Gründen, d.h. bei unverschuldeter Unfähigkeit zur Ausübung eines Amtes sei zulässig, wenn schwerwiegende und dauerhafte Missstände herrschten, die diese Massnahme unausweichlich machten.

**6.2** In der Kirchenordnung sind die Aufsicht der Bezirkskirchenpflege über die Kirchgemeinden und ihre Organe sowie über Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte sowie die Befugnis der Bezirkskirchenpflege zur Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen statuiert (Art. 186 lit. b und d KO). Die einzelnen Aufsichtsmittel, die der Bezirkskirchenpflege zur Verfügung stehen, sind in der Kirchenordnung nicht festgelegt. Der Kirchenrat hat in der Verordnung über die Aufsicht und die Visitation in den Kirchgemeinden vom 26. Januar 2011 (AViVO) Bestimmungen über die Aufsicht erlassen. § 9 AViVO enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von Massnahmen, welche die Aufsichtsbehörden anordnen können. Die Bezirkskirchenpflegen sind gemäss § 9 Abs. 2 lit. e und lit. f AViVO befugt, gegen fehlbare Personen Ordnungsstrafen auszusprechen oder Strafanzeige zu erstatten. Eine Einstellung im Amt gemäss Art. 224 KO ist dem Kirchenrat vorbehalten (§ 9 Abs. 3 lit. c AViVO). Gestützt auf die Kirchenordnung kann der Kirchenrat Mitglieder der Kirchenpflegen und Bezirkskirchenpflegen sowie der Vorstände der Pfarrkapitel und Diakonatskapitel längstens bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt einstellen, wenn sie ihre kirchlichen, amtlichen oder behördlichen Obliegenheiten in schwerwiegender Weise vernachlässigen, in anderer Weise die rechtlichen Vorschriften missachten oder gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet worden ist (Art. 224 Abs. 1 KO). Da der Gesetzgeber ausdrücklich dem Kirchenrat die Kompetenz eingeräumt hat, eine Einstellung im Amt anzuordnen, und diese Zuständigkeit auch durch § 9 AViVO bestätigt wird, ist es der Bezirkskirchen-

pflege verwehrt, eine Einstellung im Amt oder gar die noch einschneidendere Massnahme der vorzeitigen Entlassung aus dem Amt anzuordnen.

Eine vorzeitige Entlassung aus dem Amt oder Amtsenthebung von Behördenmitgliedern ist weder in der Kirchenordnung noch in der Verordnung über die Aufsicht und Visitation in den Kirchgemeinden vorgesehen. Gemäss der Regelung der Kirchenordnung kann gegenüber Mitgliedern von Behörden höchstens eine Einstellung im Amt (Art. 224 KO) angeordnet werden. Die Kirchenordnung sieht eine weitergehende aufsichtsrechtliche Massnahme, durch die das Amtsverhältnis vorzeitig beendet wird, nur für Pfarrerrinnen und Pfarrer und andere mit pfarramtlichen Funktionen betraute Personen vor; sie können gemäss Art. 133 KO durch den Kirchenrat abberufen werden. Dagegen ist als Massnahme gegenüber Behördenmitgliedern nur die Einstellung im Amt (Art. 224 Abs. 1 KO) in der Kirchenordnung geregelt. Eine vorzeitige Beendigung des Amtsverhältnisses von Behördenmitgliedern durch einseitige Anordnung der Aufsichtsbehörde wie die Entlassung aus dem Amt oder Amtsenthebung ist daher nicht möglich. Kirchenpflegemitglieder können somit nach dem geltenden Recht der Landeskirche nicht gegen ihren Willen vorzeitig aus dem Amt entlassen werden.

**6.3** Auf § 168 lit. f des neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) kann sich die streitige aufsichtsrechtliche Entlassung nicht stützen. Die Kirchenordnung enthält keinen Verweis auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Aufsicht. Aufgrund von § 5 Abs. 3 Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (KiG, LS 180.1) könnten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes höchstens sinngemäss angewendet werden. Das neue Gemeindegesetz ist jedoch erst seit 1. Januar 2018 in Kraft. Da es zur Frage der Anwendbarkeit der neuen §§ 163 ff. GG auf laufende Verfahren keine Regel enthält, und da der Sachverhalt, welcher der vorliegend streitigen Entlassung zugrunde liegt, sich vor dem 1. Januar 2018 abschliessend ereignet hat, ist das im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Anordnung am 5. Juli 2017 geltende Recht massgebend (vgl. Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 20a N. 28). Im Gemeindegesetz in der

damals gültigen Fassung vom 6. Juni 1926 (§ 142) waren die Aufsichtsmittel der Einstellung im Amt und der Amtsenthebung nicht genannt.

**6.4** Da das geltende Recht der Landeskirche eine vorzeitige Entlassung von Behördenmitgliedern aus dem Amt nicht zulässt, wie oben ausgeführt (E. 6.2), bleibt grundsätzlich kein Raum für eine Entlassung ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Nach Lehre und Praxis kann zwar auf eine besondere gesetzliche Grundlage für aufsichtsrechtliche Massnahmen verzichtet werden, eine Amtsenthebung eines Behördemitglieds wird indessen nur in krassen Fällen als zulässig erachtet, insbesondere bei strafrechtlichen Verfehlungen (vgl. Tobias Jaag/Markus Rüssli, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 4. Auflage, 2012, Rz. 2823; Tobias Jaag, Zwangsmassnahmen in der Verbandsaufsicht, ZBl 111/2010, S. 73 ff., S. 79 f.). Die vorzeitige Entlassung aus dem Amt ohne entsprechendes Begehren greift erheblich in die Rechtsstellung des Amtsträgers ein und steht im Fall eines von der Kirchgemeinde gewählten Kirchenpflege-mitglieds im Widerspruch zum demokratischen Prinzip. Sie kommt daher nur in ganz krassen Fällen in Betracht. Anhaltspunkte für einen derartig krassen Fall sind vorliegend nicht ersichtlich. Die Rekursgegnerin hat den Rekurrenten ausdrücklich ohne Schuldzuweisung aus dem Amt entlassen. Die Rekursgegnerin und die Vorinstanz führen zur Begründung der Entlassung im Wesentlichen an, dass eine Zusammenarbeit für alle Beteiligten nicht mehr zumutbar sei. Schwerwiegende Verfehlungen des Rekurrenten, die eine Entlassung rechtfertigen könnten, werden nicht geltend gemacht und es sind keinerlei Anhaltspunkte für derartige Verfehlungen vorhanden. Eine Entlassung aus dem Amt aus verschuldensunabhängigen Gründen ist zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen (vgl. Lorenzo Marazzotto / Mischa Morgenbesser, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich/Basel/Genf 2017, § 168 N. 16). Sie kann jedoch nur in Frage kommen, wenn die Amtsausübung aus objektiven Gründen unmöglich ist, zum Beispiel bei schwerer Krankheit, die aus medizinischer Sicht eine Rückkehr ins Amt verunmöglicht. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Die streitige Entlassung aus dem Amt ist daher auch bei Berücksichtigung der erwähnten Lehre und Praxis nicht rechtmässig.

7. Bezüglich des Sachverhalts, den sie der streitigen Entlassung aus dem Amt zugrunde legten, stellten die Rekursgegnerin und die Vorinstanz weitgehend auf die Darstellung der Kirchenpflege C. gemäss dem Antrag des Präsidenten vom 28. November 2016 ab. Wie schon in den Verfahren vor der Rekursgegnerin und der Vorinstanz bestreitet der Rekurrent die gegen ihn erhobenen Vorwürfe. Er bringt vor, die Darstellung der Kirchenpflege sei unzutreffend und durch keine Beweise belegt.

Im Verwaltungsverfahren gilt der Grundsatz der Untersuchung des Sachverhalts von Amtes wegen (§ 7 Abs. 1 VRG). Der Untersuchungsgrundsatz verpflichtet die Behörde von Amtes wegen dazu, für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 7 N. 10). In den vorliegenden Akten sind zum Sachverhalt einzig die Eingabe der Kirchenpflege C. an die Rekursgegnerin vom 29. November 2016 samt beiliegendem Antrag des Kirchenpflegepräsidenten vom 28. November 2016 sowie die zweite Eingabe der Kirchenpflege vom 2. März 2017 und andererseits die Eingaben des Rekurrenten vorhanden. Neben diesen Eingaben der Beteiligten, deren Darstellungen sich widersprechen, befinden sich keinerlei Nachweise für den Sachverhalt in den Akten. Entgegen der Begründung der Vorinstanz können die Vorkommnisse und Verhaltensweisen des Rekurrenten gemäss dem Gesuch der Kirchenpflege nicht als erstellt betrachtet werden. Die Rekursgegnerin erwog in ihrem Beschluss vom 5. Juli 2017, die einzelnen im Gesuch der Kirchenpflege genannten Vorfälle und Verhaltensweisen würden zu grossen Teilen unterschiedlich wahrgenommen und interpretiert, beruhten jedoch auf tatsächlichen Vorkommnissen, welche sich weitgehend im Nachhinein nicht mehr in allen Details rekonstruieren liessen (act. ...). Schwierigkeiten, einen Nachweis für den Sachverhalt zu erbringen, entbinden die Behörde jedoch nicht von ihrer Untersuchungspflicht. Wenigstens hätte die Rekursgegnerin versuchen müssen die Fakten, auf die sich ihre Beurteilung stützt, zu verifizieren. Von der Kirchenpflege, die darauf verwies, dass ihre Darstellung dokumentiert sei (act. ...), wurden indessen keine Belege beigezogen. Es sind auch keine Sachverhaltsnachweise zum Beispiel betreffend das

durchgeführte Supervisionsverfahren oder Berichte aufgrund der Aufsicht und Visitation durch die Rekursgegnerin vorhanden. Der Sachverhalt, auf dessen Grundlage die Entlassung aus dem Amt angeordnet wurde, wurde nicht rechtsgenügend abgeklärt. Dies gilt umso mehr, als die Rekursgegnerin die einschneidendste Massnahme angeordnet hat. Die Pflicht zur amtlichen Beweiserhebung wurde demzufolge im vorliegenden Fall verletzt.

8. Die durch die Rekursgegnerin angeordnete Entlassung des Rekurrenten aus dem Amt erweist sich aus mehreren Gründen als fehlerhaft. Fehlerhafte Entscheide sind nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nichtig, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Inhaltliche Mängel einer Entscheidung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht. Die Nichtigkeit eines Entscheids ist von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden jederzeit von Amtes wegen zu beachten (BGE 138 II 501 E. 3.1 S. 503; nicht publiziertes Urteil des Bundesgerichts 2C\_679/2016 vom 11. Juli 2017 E. 3.1; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Rz 1096 ff.).

Der angefochtene Entscheid der Rekursgegnerin ist wegen Unzuständigkeit, fehlender gesetzlicher Grundlage und ungenügender Sachverhaltsabklärung fehlerhaft. Er leidet daher an einem schweren Mangel, der zudem leicht erkennbar ist. Bereits gestützt auf das Handbuch „Aufsicht und Visitation“, das die Landeskirche herausgegeben hat, ist ersichtlich, dass eine vorzeitige Entlassung eines Behördenmitglieds aus dem Amt nicht möglich ist (Handbuch betreffend Aufsicht und Visitation durch die Kirchgemeinden und Bezirkskirchenpflegen, 2. Auflage 2012, S. 53, auf [www.zhref.ch](http://www.zhref.ch)). Schliesslich wird durch die Nichtigkeit der Entlassung aus dem Amt die Rechtssicherheit auch nicht ernsthaft gefährdet, da eine Ersatzwahl noch nicht angeordnet wurde. Damit liegt Nichtigkeit der angeordneten Entlassung aus dem Amt gemäss Beschluss

der Rekursgegnerin (Dispositiv Ziffer 3) vor. Mit der Nichtigkeit der Entlassung fällt auch eine Ersatzwahl dahin. Die Anordnung gemäss Dispositiv Ziffer 4 des Beschlusses der Rekursgegnerin vom 5. Juli 2017 ist deshalb ebenfalls nichtig.

Nichtigkeit bedeutet absolute Unwirksamkeit einer Verfügung. Es besteht damit das Amtsverhältnis des Rekurrenten als Mitglied der Kirchenpflege C., wie es unmittelbar vor der Entlassung vom 5. Juli 2017 bestand. Bezüglich der Ausübung des Amtes wird zu entscheiden sein, ob eine Wiedereinsetzung des Rekurrenten in sein früheres Ressort erfolgt oder ob allenfalls die Voraussetzungen einer Einstellung im Amt gegeben sind. Im vorliegenden Rekursverfahren kann darüber mangels ausreichend geklärtem Sachverhalt nicht entschieden werden.

9. Die Kostenerhebung richtet sich gemäss Art. 229 KO nach § 65a VRG sowie nach der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr; LS 175.252). § 65a Abs. 3 VRG sieht bei personalrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000 Kostenlosigkeit vor. Die Bestimmung wird von der Rechtsprechung grosszügig ausgelegt und auch auf Streitigkeiten mit Bezug auf die Stellung und Entlohnung von Behördenmitgliedern angewendet (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, N. 85 zu § 13, N. 23 zu § 65a). Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass der Streitwert, der sich nach der Entschädigung für das Amt als Kirchenpflegemitglied bemisst, unter Fr. 30'000.- liegt. In analoger Anwendung von § 65a Abs. 3 VRG sind keine Kosten zu erheben.
10. Gemäss § 17 VRG kann die unterliegende Partei zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, namentlich wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigte. Die Zusprechung einer Parteientschädigung setzt praxisgemäss ein entsprechendes Begehren voraus. Der Rekurrent hat keine Parteientschädigung beantragt. Es ist ihm daher keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Demgemäss entscheidet die Rekurskommission:

1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Beschluss des Kirchenrates vom 31. Januar 2018 aufgehoben. Es wird festgestellt, dass die Entlassung des Rekurrenten aus dem Amt und die Einladung der Kirchenpflege C. zur Anordnung einer Ersatzwahl gemäss Beschluss der Bezirkskirchenpflege B. vom 5. Juli 2017, Dispositiv Ziffer 3 und 4, nichtig sind.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung des vorliegenden Entscheids an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.
5. Schriftliche Mitteilung (eingeschrieben) an:
  - den Rekurrenten
  - Bezirkskirchenpflege B.
  - Kirchenrat des Kantons Zürich
  - Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde C.

Für die 2. Abteilung der Landeskirchlichen Rekurskommission

Margreth Frauenfelder

Stephan Kübler

versandt: 31.8.2018